

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen · Teil I

1976	Ausgegeben zu Wiesbaden am 7. April 1976	Nr. 8
Tag	Inhalt	Seite
26. 3. 76	Gesetz zur Änderung des Hessischen Beamtengesetzes und des Hessischen Richtergesetzes <i>Andert GVBl. II 320-20 und 22-5</i>	209
26. 3. 76	Gesetz zur Übertragung von Aufgaben nach der Aufwändungsersatzungs-Verordnung auf den Landeswohlfahrtsverband Hessen <i>GVBl. II 34-18</i>	211
26. 3. 76	Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Hessen für das Haushaltsjahr 1976 (Nachtragshaushaltsgesetz 1976) <i>Andert GVBl. II 43-35</i>	212
26. 3. 76	Siebentes Gesetz zur Änderung des Gerichtsorganisationsgesetzes <i>Andert GVBl. II 210-16 und 212-5</i>	212
26. 3. 76	Drittes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Gerichte für Arbeits-sachen <i>Andert GVBl. II 211-1</i>	214
22. 3. 76	Vierte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Arbeitszeit der Beamten <i>Andert GVBl. II 324-4</i>	215
22. 3. 76	Neufassung der Verordnung über die Arbeitszeit der Beamten	216
26. 3. 76	Verordnung zur Übertragung der Ermächtigung zum Erlaß von Rechtsvorschriften nach § 8 Abs. 3 Satz 3 und § 9 a Abs. 3 Satz 1 des Bundesfernstraßengesetzes <i>GVBl. II 61-20</i>	217
26. 3. 76	Anordnung über die zuständige Behörde nach der Qualitätsnormenverordnung Blumen, der Verordnung (EWG) Nr. 315/68 und der Verordnung (EWG) Nr. 316/68 <i>GVBl. II 82-34</i>	217
16. 3. 76	Vierte Verordnung zur Änderung der Verordnung HE TS Nr. 3/73 über einen Tarif für die Beförderung von Gütern der Naturstein-Industrie sowie von Kies und Sand im allgemeinen Güternahverkehr mit Kraftfahrzeugen in Hessen <i>Andert GVBl. II 52-23</i>	218
19. 3. 76	Erste Verordnung zur Durchführung der Hessischen Berufsordnung der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure (1. DVOzBO-ObVI) <i>GVBl. II 363-19</i>	219

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Gesetz
zur Änderung des Hessischen Beamtengesetzes
und des Hessischen Richtergesetzes**

Vom 26. März 1976

Artikel 1¹⁾

Das Hessische Beamtengesetz in der Fassung vom 16. Februar 1970 (GVBl. I S. 110), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 3091), wird wie folgt geändert:

¹⁾ Andert GVBl. II 320-20

1. § 19 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 2 Satz 1 und 2 erhält folgende Fassung:

„Während der Probezeit, vor Ablauf eines Jahres nach der Anstellung oder der letzten Beförderung im einfachen und mittleren Dienst,

vor Ablauf von zwei Jahren nach der Anstellung oder der letzten Beförderung im gehobenen und höheren Dienst und innerhalb von zwei Jahren vor Erreichen der Altersgrenze darf der Beamte nicht befördert werden. Bekleidet der Beamte ein Amt, das nicht regelmäßig zu durchlaufen ist, so ist die Beförderung in den Laufbahngruppen des einfachen und des mittleren Dienstes vor Ablauf eines Jahres, in den Laufbahngruppen des gehobenen und höheren Dienstes vor Ablauf von zwei Jahren nach der Anstellung oder der letzten Beförderung zulässig."

b) Abs. 4 erhält folgende Fassung:

"(4) Der Aufstieg in die nächsthöhere Laufbahn derselben Fachrichtung ist auch ohne Erfüllung der Eingangsvoraussetzungen für die Laufbahn möglich. Die Laufbahnvorschriften regeln die an die Eignung, Befähigung und fachliche Leistung zu stellenden Anforderungen; sie können die Ablegung einer Prüfung vorsehen. Unabhängig von den durch die Laufbahnvorschriften bestimmten Anforderungen muß sich der Beamte beim Aufstieg in eine Laufbahn des höheren Dienstes zwei Jahre in einem Amt der Besoldungsgruppe A 13 einer Laufbahn des gehobenen Dienstes befunden haben; das erste Beförderungsjahr der Laufbahn des höheren Dienstes darf ihm nicht vor Ablauf eines Jahres nach dem Wechsel der Laufbahngruppe verliehen werden."

2. § 50 Abs. 2 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

"1. Lehrer an öffentlichen Schulen treten mit Ablauf des letzten Monats des Schuljahres, in dem sie das fünfundsechzigste Lebensjahr vollendet haben, in den Ruhestand,"

3. § 51 wird wie folgt geändert:

a) Dem Abs. 1 wird als Satz 4 angefügt:

"Entzieht sich der Beamte ohne hinreichenden Grund der Verpflichtung, sich nach Weisung der Behörde ärztlich untersuchen oder beobachten zu lassen, so kann er so behandelt werden, wie wenn seine Dienstunfähigkeit amtsärztlich festgestellt worden wäre."

b) Abs. 3 erhält folgende Fassung:

"(3) Ohne Nachweis der Dienstunfähigkeit kann ein Beamter auf Lebenszeit auf seinen Antrag in den Ruhestand versetzt werden, wenn er das dreiundsechzigste Lebensjahr, als Schwerbehinderter im Sinne des § 1 des Schwerbehindertengesetzes das zweiundsechzigste Lebensjahr vollendet hat."

4. Dem § 79 Abs. 2 wird als Satz 3 angefügt:

"Ist eine Tätigkeit nach Abs. 1 Nr. 4 durch Rechtsvorschrift übertragen, so gilt die vorherige Genehmigung als erteilt."

5. § 80 wird wie folgt geändert:

a) Dem Abs. 1 wird als Satz 2 angefügt:

"Satz 1 findet keine Anwendung auf Tätigkeiten nach § 79 Abs. 1 Nr. 4."

b) Abs. 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

"Der Beamte hat Art und Zeitaufwand einer von ihm ausgeübten Nebentätigkeit anzuzeigen, unabhängig davon, ob sie der Genehmigung bedarf oder nicht."

6. § 81 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Bei der Anzeige nach § 80 Abs. 3 Satz 2 hat der Beamte anzugeben, ob und in welchem Umfang er Einrichtungen und Material seines Dienstherrn oder die Arbeitskraft anderer Angehöriger des öffentlichen Dienstes in Anspruch zu nehmen beabsichtigt. Die Inanspruchnahme ist nur mit Erlaubnis des Dienstherrn zulässig. Für die Inanspruchnahme ist ein Entgelt zu entrichten; bei einer Nebentätigkeit für den eigenen Dienstherrn gilt dies nur, wenn eine Vergütung gewährt wird und der Wert der Inanspruchnahme bei der Bemessung der Vergütung unberücksichtigt bleibt. Das Entgelt kann pauschaliert oder in einem Vomhundertsatz des aus der Nebentätigkeit erzielten Bruttoeinkommens festgelegt werden. Über die Höhe des Bruttoeinkommens hat der Beamte Rechnung zu legen."

7. § 95 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

"2. des Schwerbehindertengesetzes auf schwerbehinderte Beamte und Bewerber."

8. Nach § 123 wird folgende neue Vorschrift eingefügt:

"§ 124

§ 109 des Bundesbeamtengesetzes gilt unmittelbar."

9. § 195 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

"Der gemäß § 194 in den Ruhestand getretene Vollzugsbeamte erhält neben dem Ruhegehalt einen Ausgleich in Höhe des Fünffachen der Dienstbezüge des letzten Monats, höchstens jedoch achttausend Deutsche Mark."

Artikel 2^{a)}

Das Hessische Richtergesetz vom 19. Oktober 1962 (GVBl. I S. 455), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. September 1974 (GVBl. I S. 361), wird wie folgt geändert:

^{a)} Ändert GVBl. II 22-5

1. § 7 Abs. 3 erhält folgende Fassung:
 „(3) Auf seinen Antrag ist ein Richter auf Lebenszeit in den Ruhestand zu versetzen, wenn er das dreiundsechzigste Lebensjahr, als Schwerbehinderter im Sinne des § 1 des Schwerbehindertengesetzes das zweiundsechzigste Lebensjahr vollendet hat.“
2. § 7 a Abs. 1 erhält folgende Fassung:
 „(1) Einem Richter ist auf Antrag
1. der Dienst bis auf die Hälfte des regelmäßigen Dienstes zu ermäßigen,
 2. ein Urlaub ohne Dienstbezüge bis zur Dauer von drei Jahren mit der Möglichkeit der Verlängerung zu gewähren,
- wenn er mit
- a) mindestens einem Kind unter sechzehn Jahren oder
 - b) einem nach amtsärztlichem Gutachten pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen

in häuslicher Gemeinschaft lebt und diese Personen tatsächlich betreut oder pflegt.“

3. § 61 erhält folgende Fassung:

„§ 61

Verhängung von Disziplinarmaßnahmen
 Durch Disziplinarverfügung kann nur ein Verweis verhängt werden.“

Artikel 3

(1) Hat ein Polizeivollzugsbeamter oder ein in § 197 HBG genannter Beamter bis zum 31. Dezember 1975 das sechzigste Lebensjahr vollendet, so erhält er den Ausgleich nach § 195 Abs. 2 HBG in der bis zum 31. Dezember 1975 geltenden Fassung.

(2) Es treten in Kraft

1. Art. 1 Nr. 8 und 9 mit Wirkung vom 1. Januar 1976,
2. die übrigen Vorschriften am Tage nach der Verkündung dieses Gesetzes.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.
 Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 26. März 1976

Der Hessische
 Ministerpräsident
 Osswald

Der Hessische
 Minister des Innern
 Bielefeld

Der Hessische
 Minister der Justiz
 Dr. Günther

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Gesetz
 zur Übertragung von Aufgaben nach der Aufwendererstattungs-
 Verordnung auf den Landeswohlfahrtsverband Hessen*)**

Vom 26. März 1976

§ 1

Dem Landeswohlfahrtsverband Hessen werden die Aufgaben übertragen, die nach der Aufwendererstattungsverordnung vom 11. Juli 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 1896) der nach Landesrecht zuständigen Stelle obliegen.

§ 2

Das Nähere über das Verfahren zur

Zahlung von Abschlägen an den Landeswohlfahrtsverband Hessen und zur Erstattung der Beitragsaufwendungen durch das Land regelt der Sozialminister im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen durch Verwaltungsvorschriften.

§ 3

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 2. Juli 1975 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.
 Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 26. März 1976

Der Hessische
 Ministerpräsident
 Osswald

Der Hessische
 Sozialminister
 Dr. Schmidt

*) GVBl. II 34-18

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Gesetz
zur Änderung des Gesetzes über die Feststellung des Haushaltsplans
des Landes Hessen für das Haushaltsjahr 1976
(Nachtragshaushaltsgesetz 1976)*

Vom 26. März 1976

Artikel 1

Das Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Hessen für das Haushaltsjahr 1976 (Haushaltsgesetz 1976) vom 15. Dezember 1975 (GVBl. I S. 295) wird wie folgt geändert:

Dem § 11 wird als Abs. 3 angefügt:

„(3) Der Minister der Finanzen wird ermächtigt, zur Abdeckung eines zusätzlichen Wertberichtigungsbedarfs bei den gemäß § 11 Abs. 3 Haushaltsgesetz 1975 durch Vereinbarung vom 20. Juni 1975

garantierten Forderungen und Beteiligungen der Hessischen Landesbank — Girozentrale — die Ausfallhaftung des Landes bis zu 100 Millionen Deutsche Mark zu erhöhen und eine entsprechende Verpflichtung zum teilweisen Ausgleich der Ertragsausfälle auf die garantierten Forderungen und Beteiligungen einzugehen.“

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.
Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 26. März 1976

Der Hessische
Ministerpräsident
Osswald

Der Hessische
Minister der Finanzen
Reitz

*) Ändert GVBl. II 43-35

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Siebentes Gesetz
zur Änderung des Gerichtsorganisationsgesetzes

Vom 26. März 1976

Artikel 1¹⁾

Das Gerichtsorganisationsgesetz in der Fassung vom 8. April 1968 (GVBl. I S. 72), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. September 1974 (GVBl. I S. 384), wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Nr. 1 wird als Buchst. j das Wort „Rüsselsheim“ eingefügt. Der bisherige Buchst. j wird Buchst. k.
2. In § 3 Nr. 6 wird Buchst. j gestrichen. Die bisherigen Buchst. k, l, m werden Buchst. j, k, l.
3. Die Anlage zu § 4 Abs. 2 wird unter „A. Landgericht Darmstadt“ wie folgt geändert:
 - a) Unter „V. Amtsgericht Groß-Gerau“ werden die Gemeinden 18. Raunheim 19. Rüsselsheim gestrichen.
 - b) Als Nr. X. wird eingefügt:

„X. Amtsgericht Rüsselsheim
Gemeinden:

1. Kelsterbach
2. Raunheim
3. Rüsselsheim“.

c) Die bisherige Nr. X. wird Nr. XI.

4. Die Anlage zu § 4 Abs. 2 wird unter „B. Landgericht Frankfurt am Main“ wie folgt geändert:

Unter „I. Amtsgericht Frankfurt am Main“ werden die Gemeinden

2. Bischofsheim
 7. Kelsterbach
- gestrichen.

5. Die Anlage zu § 4 Abs. 2 wird unter „D. Landgericht Gießen“ wie folgt geändert:

Unter „V. Amtsgericht Gießen“ wird die Gemeinde

6. Braunstein
- eingefügt. Die bisherigen Nr. 6 bis 27 werden Nr. 7 bis 28.

¹⁾ Ändert GVBl. II 210-16

6. Die Anlage zu § 4 Abs. 2 wird unter „E. Landgericht Hanau“ wie folgt geändert:
- a) Unter „I. Amtsgericht Gelnhausen a) Gemeinden:“ wird die Gemeinde 16. Mernes gestrichen.
 - b) Unter „II. Amtsgericht Hanau“ werden die Gemeinden
 2. Dörnigheim
 8. Hochstadt
 18. Wachenbuchen
 gestrichen; neu eingefügt wird die Gemeinde 10. Maintal. Die bisherigen Nr. 10 bis 12 werden Nr. 11 bis 13.
 - c) Unter „III. Amtsgericht Schlüchtern a) Gemeinden:“ wird die Gemeinde 7. Salmünster gestrichen.
Die Bezeichnung der Gemeinde „10. Bad Soden bei Salmünster“ wird durch „10. Bad Soden — Salmünster“ ersetzt.
7. Die Anlage zu § 4 Abs. 2 wird unter „F. Landgericht Kassel“ wie folgt geändert:
- a) Unter „II. Amtsgericht Eschwege“ wird die Gemeinde 9. Sontra eingefügt. Die bisherige Nr. 9 wird Nr. 8.
 - b) Der Amtsgerichtsbezirk X. Amtsgericht Sontra wird gestrichen.
 - c) Die bisherigen Nr. XI. bis XIII. werden Nr. X. bis XII.
8. Die Anlage zu § 4 Abs. 2 wird unter „G. Landgericht Limburg a. d. Lahn“ wie folgt geändert:
- a) Unter „I. Amtsgericht Dillenburg“ wird die Gemeinde 10. Hirzenhain gestrichen.
 - b) Unter „II. Amtsgericht Hadamar“ wird die Gemeinde 8. Offheim gestrichen.
 - c) Unter „IV. Amtsgericht Limburg a. d. Lahn“ werden die Gemeinden
 3. Dehrn
 5. Eisenbach
 7. Eschhofen
 8. Haintchen
 11. Linter
 12. Niederselters
 16. Staffel
 gestrichen; neu eingefügt werden die Gemeinden
 11. Runkel
 12. Selters (Taunus).
 - d) Unter „V. Amtsgericht Weilburg“ werden die Gemeinden
 9. Münster
 11. Runkel
 gestrichen.

- e) Unter „VI. Amtsgericht Wetzlar“ wird die Gemeinde 6. Bischoffen eingefügt. Die bisherigen Nr. 6 bis 46 werden Nr. 7 bis 47.
9. Die Anlage zu § 4 Abs. 2 wird unter „H. Landgericht Marburg a. d. Lahn“ wie folgt geändert:
- a) Unter „I. Amtsgericht Biedenkopf“ werden die Gemeinden
 4. Bellnhausen
 6. Bischoffen
 14. Diedenshausen
 17. Erdhausen
 18. Friebertshausen
 20. Frohnhausen b. Gladenbach
 28. Kehlrbach
 30. Mornshausen a. S.
 32. Niederweidbach
 34. Oberweidbach
 36. Rachelshausen
 37. Römershausen
 38. Roth
 39. Rüchenbach
 41. Simmersbach
 42. Sinkershausen
 46. Weidenhausen
 48. Wilsbach
 gestrichen.
 - b) Unter „III. Amtsgericht Kirchhain“ wird die Gemeinde 8. Rauischholzhausen gestrichen.
 - c) Unter „IV. Amtsgericht Marburg a. d. Lahn“ werden die Gemeinden
 4. Beltershausen
 5. Braunstein
 12. Ebsdorf
 20. Hachborn
 25. Ilshausen
 30. Leidenhofen
 36. Niederasphe
 42. Simtshausen
 50. Weitershausen
 53. Wollmar
 gestrichen.

Artikel 2²⁾

§ 1 Abs. 2 des Hessischen Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 6. Februar 1962 (GVBl. S. 13), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. September 1974 (GVBl. I S. 361), erhält folgende Fassung:

„(2) Verwaltungsgerichte bestehen

1. in Darmstadt für die Städte Darmstadt, Gießen und Offenbach am Main sowie die Landkreise Bergstraße, Darmstadt, Dieburg, Gießen, Groß-Gerau, Odenwaldkreis, Offenbach, Vogelsbergkreis und Wetteraukreis,
2. in Frankfurt am Main für die Stadt Frankfurt am Main sowie die Landkreise Hochtaunuskreis, Main-Kinzig-Kreis und Main-Taunus-Kreis,
3. in Kassel für den Regierungsbezirk Kassel,

²⁾ Ändert GVBl. II 212-5

4. in Wiesbaden für die Stadt Wiesbaden sowie die Landkreise Dillkreis, Limburg-Weilburg, Rheingaukreis, Untertaunuskreis und Wetzlar.*

Artikel 3

Der Minister der Justiz wird ermächtigt, das Gerichtsorganisationsgesetz in der sich aus diesem Gesetz ergebenden Fassung neu bekanntzumachen. Er kann

dabei die Bezeichnung der Sitze der Gerichte und die Bezeichnung der Gerichte an die amtliche Schreibweise der Gemeinden anpassen und Unstimmigkeiten des Wortlauts oder der Nummernfolge der Anlage beseitigen.

Artikel 4

Dieses Gesetz tritt am 1. Juni 1976 in Kraft, die Art. 2 und 3 am Tage nach der Verkündung.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 26. März 1976

Der Hessische
Ministerpräsident
Osswald

Der Hessische
Minister der Justiz
Dr. Günther

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Drittes Gesetz
zur Änderung des Gesetzes über die Gerichte
für Arbeitssachen*)**

Vom 26. März 1976

Artikel 1

§ 3 des Gesetzes über die Gerichte für Arbeitssachen vom 20. November 1964 (GVBl. I S. 188), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. November 1971 (GVBl. I S. 261), wird wie folgt geändert:

1. In Nr. 1 wird das Wort „Rüsselsheim“ angefügt.
2. In Nr. 2 werden die Worte „den Gemeinden Eddersheim, Flörsheim und Weilbach“ durch die Worte „der Stadt Flörsheim“ ersetzt.
3. In Nr. 6 wird das Wort „Sontra“ gestrichen.
4. In Nr. 12 werden die Worte „der Gemeinden Eddersheim, Flörsheim und Weilbach“ durch die Worte „der Stadt Flörsheim“ ersetzt.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Juni 1976 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 26. März 1976

Der Hessische
Ministerpräsident
Osswald

Der Hessische
Sozialminister
Dr. Schmidt

*) Ändert GVBl. II 211-1

**Vierte Verordnung
zur Änderung der Verordnung über die Arbeitszeit der Beamten*)**

Vom 22. März 1976

Auf Grund des § 85 Abs. 1 Satz 1 des Hessischen Beamtengesetzes in der Fassung vom 16. Februar 1970 (GVBl. I S. 110), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 3091), wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über die Arbeitszeit der Beamten vom 24. März 1964 (GVBl. I S. 43), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. Oktober 1974 (GVBl. I S. 463), wird wie folgt geändert:

1. § 2 erhält folgende Fassung:

„§ 2

(1) Der Dienst beginnt um 7.30 Uhr und endet um 16.30 Uhr.

(2) Die Arbeitszeit ist in Vor- und Nachmittagsdienst zu teilen. Dazwischen liegt eine einstündige Mittagspause.

(3) Die wöchentliche Arbeitszeit ist gleichmäßig auf die Arbeitstage zu verteilen.

(4) Die oberste Dienstbehörde oder die Dienstbehörde mit Genehmigung der obersten Dienstbehörde kann von Abs. 1 und 2 Satz 2 Abweichendes bestimmen. Die Dauer der Mittagspause darf eine halbe Stunde nicht unterschreiten.“

2. Als § 2 a wird eingefügt:

„§ 2 a

Hat die oberste Dienstbehörde oder die Dienstbehörde mit Genehmigung der obersten Dienstbehörde den Beamten gestattet, Beginn und Ende der täglichen Arbeitszeit in gewissen Grenzen selbst zu bestimmen (gleitende Arbeitszeit), so darf die tägliche Arbeitszeit zehneinhalb Stunden nicht überschreiten. Die Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebs während der regelmäßigen Arbeitszeit muß gewährleistet sein. Ein Über- oder Unterschreiten der regelmäßigen

wöchentlichen Arbeitszeit ist grundsätzlich innerhalb des Kalendermonats oder innerhalb von vier Wochen (Abrechnungszeitraum) auszugleichen. Ist ein voller Ausgleich in diesem Zeitpunkt nicht möglich, so dürfen bis zu acht Stunden in den nächsten Abrechnungszeitraum übertragen werden. Die für die Dienststelle festgelegte Mindestanwesenheitszeit (Kernarbeitszeit) muß ausschließlich der Pausen täglich mindestens fünfeneinhalb Stunden betragen. Sie darf für den Ausgleich nicht in Anspruch genommen werden.“

3. § 3 erhält folgende Fassung:

„§ 3

Der Sonnabend ist dienstfrei.“

4. In § 4 Abs. 2 werden die Worte „oder die von ihr bestimmte Behörde“ durch die Worte „oder die Dienstbehörde mit Genehmigung der obersten Dienstbehörde“ ersetzt.

5. In § 6 Satz 2 wird nach dem Wort „Arbeitszeit“ das Wort „unabweisbar“ eingefügt.

6. § 8 wird gestrichen.

Artikel 2

Der Verordnung in der geänderten Fassung entgegenstehende Arbeitszeitregelungen gelten bis zu ihrer Anpassung an diese Verordnung fort, jedoch nicht länger als bis zum 30. Juni 1976.

Artikel 3

Die Verordnung über die Arbeitszeit der Beamten vom 24. März 1964 (GVBl. I S. 43), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. Oktober 1974 (GVBl. I S. 463), erhält mit neuer Paragraphenfolge die aus der Anlage ersichtliche Fassung.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Anlage

Wiesbaden, den 22. März 1976

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Osswald

Der Minister des Innern
Bielefeld

*) Ändert GVBl. II 324-4

**Verordnung
über die Arbeitszeit der Beamten
in der Fassung vom 22. März 1976**

§ 1

Die regelmäßige Arbeitszeit der hauptamtlich tätigen Beamten beträgt wöchentlich vierzig Stunden.

§ 2

(1) Der Dienst beginnt um 7.30 Uhr und endet um 16.30 Uhr.

(2) Die Arbeitszeit ist in Vor- und Nachmittagsdienst zu teilen. Dazwischen liegt eine einstündige Mittagspause.

(3) Die wöchentliche Arbeitszeit ist gleichmäßig auf die Arbeitstage zu verteilen.

(4) Die oberste Dienstbehörde oder die Dienstbehörde mit Genehmigung der obersten Dienstbehörde kann von Abs. 1 und 2 Satz 2 Abweichendes bestimmen. Die Dauer der Mittagspause darf eine halbe Stunde nicht unterschreiten.

§ 3

Hat die oberste Dienstbehörde oder die Dienstbehörde mit Genehmigung der obersten Dienstbehörde den Beamten gestattet, Beginn und Ende der täglichen Arbeitszeit in gewissen Grenzen selbst zu bestimmen (gleitende Arbeitszeit), so darf die tägliche Arbeitszeit zehneinhalb Stunden nicht überschreiten. Die Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebs während der regelmäßigen Arbeitszeit muß gewährleistet sein. Ein Über- oder Unterschreiten der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit ist grundsätzlich innerhalb des Kalendermonats oder innerhalb von vier Wochen (Abrechnungszeitraum) auszugleichen. Ist ein voller Ausgleich in diesem Zeitpunkt nicht möglich, so dürfen bis zu acht Stunden in den nächsten Abrechnungszeitraum übertragen werden. Die für die Dienststelle festgelegte Mindestanwesenheitszeit (Kernarbeitszeit) muß ausschließlich der Pausen täglich mindestens fünfeinhalb Stunden betragen. Sie darf für den Ausgleich nicht in Anspruch genommen werden.

§ 4

Der Sonnabend ist dienstfrei.

§ 5

(1) An den Tagen vor Weihnachten und Neujahr endet der Dienst um 12.00 Uhr.

(2) In örtlich bedingten Ausnahmefällen kann die oberste Dienstbehörde oder die Dienstbehörde mit Genehmigung der obersten Dienstbehörde, im übrigen die oberste Dienstbehörde im Benehmen mit dem Minister des Innern für andere Tage Dienstfreiheit anordnen.

§ 6

Die oberste Dienstbehörde kann für bestimmte Dienststellen oder Teile von Dienststellen ihres Geschäftsbereichs Sonder- oder Sonntagsdienst einrichten, wenn die dienstlichen Belange es erfordern.

§ 7

Die Arbeitszeit der Betriebsverwaltungen wird durch die obersten Dienstbehörden geregelt. Dasselbe gilt für Anstalten, Einrichtungen und sonstige Dienststellen, deren Eigenart eine besondere Regelung der Arbeitszeit unabweisbar erfordert.

§ 8

Bei Notständen, die nur einzelne Behörden berühren, kann der Behördenleiter für kurze Dauer die Arbeitszeit abweichend von den Vorschriften dieser Verordnung festsetzen.

§ 9

Diese Verordnung gilt nicht für Richter.

§ 10

Die Verordnung über die Arbeitszeit der Beamten in der Fassung vom 18. Dezember 1959 (GVBL S. 71)¹⁾ wird aufgehoben.

§ 11²⁾

Diese Verordnung tritt am 1. April 1964 in Kraft.

¹⁾ GVBL II 324-2

²⁾ Die Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Verordnung in der ursprünglichen Fassung vom 24. März 1964.

Verordnung
zur Übertragung der Ermächtigung zum Erlaß von Rechtsvorschriften
nach § 8 Abs. 3 Satz 3 und § 9 a Abs. 3 Satz 1
des Bundesfernstraßengesetzes*)

Vom 26. März 1976

Auf Grund des § 8 Abs. 3 Satz 4 und des § 9 a Abs. 3 Satz 3 des Bundesfernstraßengesetzes in der Fassung vom 1. Oktober 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 2414, 2908), geändert durch Gesetz vom 10. März 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 685), wird verordnet:

§ 1

Die Befugnis der Landesregierung

1. nach § 8 Abs. 3 Satz 3 des Bundesfernstraßengesetzes Gebührenordnungen

über die Erhebung von Sondernutzungsgebühren zu erlassen und

2. nach § 9 a Abs. 3 Satz 1 des Bundesfernstraßengesetzes Planungsgebiete durch Rechtsverordnung festzulegen
- wird dem Minister für Wirtschaft und Technik übertragen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 26. März 1976

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Osswald

Der Minister
für Wirtschaft und Technik
Karry

*) GVBl. II 61-20

Anordnung
über die zuständige Behörde nach der Qualitätsnormen-
verordnung Blumen, der Verordnung (EWG) Nr. 315/68 und der
Verordnung (EWG) Nr. 316/68*)

Vom 26. März 1976

Auf Grund des § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen, Organisationsanordnungen und Anstaltsordnungen vom 2. November 1971 (GVBl. I S. 258), geändert durch Gesetz vom 21. Oktober 1975 (GVBl. I S. 234), wird bestimmt:

§ 1

Das Hessische Landesamt für Landwirtschaft in Kassel ist zuständige Behörde für die Überwachung der Einhaltung der Vorschriften

1. der Qualitätsnormenverordnung Blumen vom 12. November 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 1815),
2. der Verordnung (EWG) Nr. 315/68 des Rates zur Festsetzung von Qualitäts-

normen für Blumenbulben, -zwiebeln und -knollen vom 12. März 1968 (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 71 S. 1) und

3. der Verordnung (EWG) Nr. 316/68 des Rates zur Festsetzung von Qualitätsnormen für frische Schnittblumen und frisches Blattwerk vom 12. März 1968 (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 71 S. 8),

soweit nicht nach § 3 der Qualitätsnormenverordnung Blumen das Bundesamt für Ernährung und Forstwirtschaft zuständig ist.

§ 2

Diese Anordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Wiesbaden, den 26. März 1976

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Osswald

Der Minister für
Landwirtschaft und Umwelt
Görlach

*) GVBl. II 82-34

**Vierte Verordnung
zur Änderung der Verordnung HE TS Nr. 3/73 über einen Tarif
für die Beförderung von Gütern der Naturstein-Industrie sowie
von Kies und Sand im allgemeinen Güternahverkehr
mit Kraftfahrzeugen in Hessen*)**

Vom 16. März 1976

Auf Grund des § 84 g des Güterkraftverkehrsgesetzes (GüKG) in der Fassung vom 6. August 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 2133, 2480), geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 3139), und § 3 Nr. 1 der Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Güterkraftverkehrsgesetz vom 9. Dezember 1975 (GVBl. I S. 281), wird im Benehmen mit den Bundesministern für Verkehr und für Wirtschaft verordnet:

Artikel 1

Anlage B der Verordnung HE TS Nr. 3/73 über einen Tarif für die Beförderung von Gütern der Naturstein-Industrie sowie von Kies und Sand im allgemeinen Güternahverkehr mit Kraftfahrzeugen in Hessen vom 14. September 1973 (GVBl. I S. 347), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. Januar 1975 (GVBl. I S. 16), erhält folgende Fassung:

*) Ändert GVBl. II 52-23

„Anlage B

Entfernung in km bis	Tarifsätze		Entfernung in km bis	Mindestsätze pro t-Gewicht der Ladung DM
	§ 2	Mindestsätze pro t-Gewicht der Ladung DM		
1		1,85	47	7,10
2		2,05	50	7,60
3		2,20	55	8,15
4		2,50	60	8,55
5		2,70	65	9,15
6		2,90	70	9,55
7		3,05	75	10,05
8		3,20	80	10,60
9		3,35	85	11,15
10		3,50	90	11,70
12		3,70	95	12,20
14		3,95	100	12,80
16		4,10	105	13,35
18		4,35	110	13,90
20		4,50	115	14,50
23		4,85	120	15,05
26		5,15		
29		5,40		
32		5,65		
35		6,00		
38		6,20		
41		6,55		
44		6,80		
			je weitere angefangene 5 km	0,55"

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 1976 in Kraft.

Wiesbaden, den 16. März 1976

Der Hessische Minister
für Wirtschaft und Technik
Karry

**Erste Verordnung
zur Durchführung der Hessischen Berufsordnung
der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure
(1. DVOzBO-ObVI)***

Vom 19. März 1976

Auf Grund des § 14 Abs. 2 Satz 2 und des § 27 der Hessischen Berufsordnung der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure (BO-ObVI) vom 21. Oktober 1975 (GVBl. I S. 236) wird verordnet:

§ 1

Zulassungsantrag

(1) Der Bewerber hat die Zulassung beim Minister für Wirtschaft und Technik (Zulassungsbehörde) zu beantragen (§ 4 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes).

(2) Dem Antrag sind beizufügen

1. der Nachweis der deutschen Staatsangehörigkeit (§ 3 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes),
2. Nachweise über die fachliche Eignung (§ 3 Abs. 1 Nr. 2 und 3 des Gesetzes),
3. Nachweise über die praktische Tätigkeit nach Ablegen der Laufbahnprüfung (§ 3 Abs. 1 Nr. 4 des Gesetzes),
4. ein amtsärztliches Gesundheitszeugnis mit der Feststellung, daß der Bewerber körperlich für den Beruf des Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs geeignet ist, insbesondere über ausreichendes Seh-, Farbenunterscheidungs- und Hörvermögen verfügt,
5. eine Erklärung des Bewerbers, daß er in der Lage ist, den Beruf des Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs selbständig auszuüben und daß die in § 3 Abs. 2 Nr. 2 und 3 sowie Abs. 3 Nr. 1 bis 4 des Gesetzes genannten Versagungsgründe nicht gegeben sind,
6. ein Personalbogen,
7. ein Lichtbild, das höchstens ein Jahr alt sein soll,
8. eine Darstellung des Lebenslaufs.

Ein Muster des Personalbogens (Nr. 6) wird im Staats-Anzeiger für das Land Hessen bekanntgemacht.

(3) Soweit Unterlagen bereits in Personalakten vorhanden sind, die bei der Zulassungsbehörde, Aufsichtsbehörde (§ 7) oder bei einem Katasteramt geführt werden, genügt ein Hinweis hierauf.

§ 2

Zulassungsausschuß

(1) Stellvertreter des Vorsitzenden des Zulassungsausschusses ist der ständige Vertreter des Präsidenten des Hessischen Landesvermessungsamtes.

(2) Die weiteren Mitglieder des Zulassungsausschusses und ihre Stellver-

treter werden für die Dauer von vier Jahren berufen.

Vorschlagsberechtigt sind

1. für das Mitglied nach § 5 Abs. 1 Satz 2 Buchst. a des Gesetzes das Hessische Landesvermessungsamt,
2. für das Mitglied nach § 5 Abs. 1 Satz 2 Buchst. b des Gesetzes die Berufsvertretung der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure.

(3) Der Vorsitzende und die weiteren Mitglieder des Zulassungsausschusses sind unabhängig und an Weisungen nicht gebunden. Sie sind ehrenamtlich tätig; für ihre Tätigkeit erhalten sie mit Ausnahme der ihnen entstehenden baren Auslagen keine Entschädigung.

(4) Die Mitglieder des Zulassungsausschusses sind zur Verschwiegenheit über alle Angelegenheiten verpflichtet, die ihnen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit bekannt werden. Die Pflicht der Verschwiegenheit besteht nach der Beendigung ihrer Tätigkeit fort.

(5) Die Mitgliedschaft erlischt außer durch Tod oder durch Zeitablauf

1. bei den Beamten mit Beendigung des Beamtenverhältnisses (§ 38 des Hessischen Beamtengesetzes),
2. bei dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur mit Erlöschen der Zulassung (§ 17 des Gesetzes).

(6) Die weiteren Mitglieder des Zulassungsausschusses können nach Anhörung der an ihrer Berufung Beteiligten aus wichtigem Grund abberufen werden.

§ 3

Tätigwerden des Zulassungsausschusses

(1) Die Zulassungsbehörde prüft, ob der Bewerber die persönlichen Voraussetzungen (§ 3 des Gesetzes) für die Zulassung erfüllt und legt den Zulassungsantrag mit den dazugehörigen Unterlagen dem Vorsitzenden des Zulassungsausschusses vor.

(2) Dem Vorsitzenden obliegt

1. die Vertretung des Zulassungsausschusses gegenüber der Zulassungsbehörde und dem Bewerber,
2. die Ladung der Mitglieder des Zulassungsausschusses,
3. die Leitung der Anhörung des Bewerbers (§ 5 Abs. 2 des Gesetzes).

(3) Der Zulassungsausschuß ist beschlußfähig, wenn er mit dem Vorsitzenden und mindestens einem weiteren Mitglied besetzt ist.

(4) Im Einzelfall darf nicht mitwirken, wer

*) GVBl. II 363-19

1. Angehöriger des Bewerbers im Sinne des § 52 Abs. 1 der Strafprozeßordnung ist,
2. unmittelbarer Dienstvorgesetzter des Bewerbers ist oder dies in den letzten fünf Jahren war oder wer als Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur den Bewerber beschäftigt oder in den letzten fünf Jahren beschäftigt hatte.

(5) Die Anhörung soll je Bewerber nicht länger als eineinhalb Stunden dauern. Sie ist nicht öffentlich.

(6) Über die Tätigkeit des Zulassungsausschusses ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie soll die abschließende Feststellung enthalten, ob der Bewerber als für den Beruf des Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs geeignet oder nicht geeignet angesehen wird (Stellungnahme im Sinne des § 5 Abs. 3 des Gesetzes). Die Feststellung, daß der Bewerber für nicht geeignet angesehen wird, ist zu begründen. Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden und den weiteren Mitgliedern des Zulassungsausschusses zu unterschreiben.

§ 4

Zulassung

(1) Die Zulassungsurkunde wird von der Zulassungsbehörde ausgefertigt. Sie wird nach Leistung des Eides gegen Empfangsschein ausgehändigt.

(2) Mit der Abnahme des Eides und der Aushändigung der Zulassungsurkunde ist in der Regel der Vorsteher des Katasteramtes zu beauftragen, in dessen Amtsbezirk der vorgesehene Niederlassungsort (§ 7 Abs. 2 und 3 des Gesetzes) des Bewerbers liegt.

(3) Der Bewerber hat vor seiner Verteidigung die vorläufige Deckungszusage auf den Antrag zum Abschluß einer Berufshaftpflichtversicherung vorzulegen und nachzuweisen, daß er die Zulassungsgebühr entrichtet hat.

§ 5

Berufshaftpflichtversicherung

(1) Die Haftpflichtversicherung (§ 12 des Gesetzes) ist zur Deckung der durch die Berufstätigkeit des Öffentlich bestell-

ten Vermessungsingenieurs schuldhaft verursachten Schäden abzuschließen und aufrechtzuerhalten.

(2) Die Höhe der Versicherungssumme ist nach dem Geschäftsumfang und der Art der überwiegend zu erledigenden Aufträge zu bemessen; sie beträgt mindestens 100 000 Deutsche Mark. Eine Selbstbeteiligung ist zulässig. Der Versicherungsvertrag muß dem Versicherer die Verpflichtung auferlegen, der Aufsichtsbehörde (§ 7) den Beginn und die Beendigung oder Kündigung des Versicherungsvertrages sowie jede Änderung des Versicherungsvertrages unverzüglich mitzuteilen.

(3) Bei Arbeitsgemeinschaften (§ 7 Abs. 4 des Gesetzes) gilt Abs. 2 für jeden einzelnen der an ihr beteiligten Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure. Der Abschluß eines gemeinsamen Versicherungsvertrages ist zulässig.

§ 6

Aufwendungen

Aufwendungen, die dem Bewerber durch das Zulassungsverfahren einschließlich der Anhörung nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes entstehen, werden nicht erstattet.

§ 7

Aufsichtsbehörde

Die Aufgaben der Aufsichtsbehörde (§ 14 Abs. 2 des Gesetzes) werden dem Hessischen Landesvermessungsamt übertragen.

§ 8

Übergangsvorschrift

Die nach bisherigem Recht zugelassenen Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure haben der Aufsichtsbehörde bis zum 30. September 1976 nachzuweisen, daß und in welcher Höhe sie eine Berufshaftpflichtversicherung abgeschlossen haben und daß der Versicherer die Verpflichtung nach § 5 Abs. 2 Satz 3 übernommen hat.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 19. März 1976

Der Hessische Minister
für Wirtschaft und Technik

Karry

Fortlaufender Bezug durch die Postanstalten. Der Bezugspreis beträgt jährlich 45,— DM einschließlich 2,35 DM Mehrwertsteuer. Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Kündigung des Bezuges: Die beim Verlag Dr. Max Gehlen, 6380 Bad Homburg v. d. Höhe 1, Postfach 22 47, bestellten Stücke können nur bis zum 1. November für das nächste Kalenderjahr beim Verlag gekündigt werden, die bei der Post bestellten Stücke zum gleichen Zeitpunkt bei dem zuständigen Postamt. Einzelstücke können vom Verlag Dr. Max Gehlen, 6380 Bad Homburg v. d. Höhe 1, Postfach 22 47 bezogen werden. Die vorliegende Ausgabe Nr. 8 kostet 1,20 DM einschließlich 5,5% Mehrwertsteuer zuzüglich Versandkosten. Herausgegeben von der Hessischen Staatskanzlei Wiesbaden. — Verlag Dr. Max Gehlen, 6380 Bad Homburg v. d. Höhe 1, Postfach 22 47, Ruf: Sammel-Nr. (0 61 72) 2 30 56, Postscheck-Konto: Dr. Max Gehlen 228 48-607, Frankfurt (Main).
Druck: Werk- und Feindruckerei Dr. Alexander Krebs, Bad Homburg v. d. Höhe 1, Hemsbach (Bergstr.)